

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Philosophische Fakultät III

Fakultätsinstitut für Asien- und Afrikawissenschaften/Korea-Institut

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Koreanistik als Hauptfach und als Nebenfach

Teil II 45 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Koreanistik als Hauptfach und als Nebenfach

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 14 / 1995

4. Jahrgang /18. August 1995

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG)

Koreanistik als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Teil II 45 der Masterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Das Studium kann unter den für die HUB geltenden Bedingungen aufgenommen werden. Gute Kenntnisse des Englischen werden dringend empfohlen und sind spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Fächerkombination

Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der MAPO der HUB neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester, höchstens 40 SWS) und das Hauptstudium (fünf Semester, höchstens 40 SWS). Das 9. Semester ist für die Anfertigung der Magisterarbeit im 1. Hauptfach vorgesehen und endet mit der Magisterprüfung.

(1) Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB) stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Im Teilstudiengang Koreanistik gibt es zwei Studienrichtungen:

1. Sprache und Literatur
2. Geschichte und Gesellschaft

Im Grundstudium werden die Grundlagen für diese Studienrichtungen im Rahmen von obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gelegt. Im Hauptstudium muß eine Studienrichtung gewählt werden.

(3) Das Studium der Koreanistik ist ein Teilstudiengang und muß daher mit anderen Teilstudiengängen (einem Hauptfach oder zwei Nebenfächern) kombiniert werden. Der MTSG Koreanistik als HF und als NF ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar.

A. Hauptfach (HF)

§ 3 Grundstudium

40 SWS

Pflichtbereich (P)

- Sprachgrundausbildung Koreanisch einschließlich Hanja (chin. Zeichen) 22 SWS

Nach 2 Semestern erfolgt eine studienbegleitende Leistungsüberprüfung.

- 3 Proseminare in Geschichte, Landeskunde, Literatur/ Kultur Koreas 6 SWS
- je 1 Vorlesung zu Geschichte und Literatur Koreas 4 SWS

Wahlpflichtbereich (WP) 4 SWS

Dazu gehören:

- Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Gebieten eines anderen Teilstudienganges des Fakultätsinstituts
- Grundlagen der disziplinären mutterwissenschaftlichen Ausrichtung: allgemeine Sprach-, Literatur-, Geschichtswissenschaft (in der Regel an anderen Instituten)

Wahlbereich (W) 4 SWS

- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

Leistungsnachweise:

Im Grundstudium sind insgesamt vier benotete Leistungsnachweise zu erbringen, von denen je einer in den drei Proseminaren durch die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit in Verbindung mit einem Vortrag zu erwerben ist und einer durch eine studienbegleitende Leistungskontrolle (Klausur) am Ende des 2. Semesters in der koreanischen Sprache.

§ 4 Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung während des Grundstudiums,
- Erbringen der geforderten Leistungsnachweise,
- Kenntnisnachweis in Englisch.

Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen in folgender Reihenfolge:

¹Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 13. Juni 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

1. Sprache: Klausur (180 Min./Übersetzung Korea-nisch-Deutsch, Deutsch-Koreanisch)
2. mündliche Sprachprüfung (20 Min./Grammatik, Konversation)
3. mündliche Prüfung Geschichte und Gesellschaft Koreas (40 Min.)
4. mündliche Prüfung Literatur Koreas (20 Min.)

Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung einzeln bestanden ist. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel aller vier Teilnoten, wobei die Teilnote der mündlichen Prüfung über die Geschichte und Gesellschaft Koreas doppelt gewichtet wird.

§ 5 Hauptstudium

40 SWS

Pflichtbereich 16 SWS
- Aufbaukurs Sprache (einschließlich Hanmun)

Wahlpflichtbereich 20 SWS
- 3 Hauptseminare (HS), davon
- 2 in der gewählten Studienrichtung und
- 1 in der anderen Studienrichtung
- 1 Studienprojekt in der gewählten Studienrichtung
- 4 Vorlesungen/Übungen, mindestens 2 davon in der gewählten Studienrichtung
- 1 Magistrandenkolloquium

Wahlbereich 4 SWS
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

Im Hauptstudium müssen drei benotete Leistungsnachweise erbracht werden:
- 2 LN aus Hauptseminaren der gewählten Studienrichtung
- 1 LN aus der anderen Studienrichtung

§ 6 Magisterprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung regelt §5 der MAPO HUB. Es sind die Leistungsnachweise gemäß §5 als Prüfungsvoraussetzungen vorzulegen.

Das Thema der Magisterarbeit wird im 1. Hauptfach aus der vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Studienrichtung gestellt.

Die Magisterprüfung besteht aus drei Teilprüfungen in der nachstehenden Reihenfolge, denen die Magisterarbeit vorangeht. Die letzte Teilprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen.

Erstes Hauptfach

- Magisterarbeit

Für die Anfertigung der Magisterarbeit stehen 6 Monate zur Verfügung. Sie wird zu einem Thema der Studienrichtung beschrieben, in der das Studienprojekt belegt wurde.

1. Teilprüfung Sprache: Klausur (180 Min./Übersetzung)
2. mündliche Prüfung in der gewählten Studienrichtung (45 Min.)
3. Teilprüfung:
 - Klausur in einer anderen Studienrichtung (240 Min./Fachaufsatz mit mindestens zwei Themen zur Auswahl)
 - mündliche Prüfung in dieser Studienrichtung (20 Min.)

Die Note der dritten Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen, wobei die Note für den Fachaufsatz anderthalbfach gewichtet wird. Die Fachnote der Abschlußprüfung ergibt sich aus dem Mittel der drei Teilprüfungsnoten.

Zweites Hauptfach

1. Teilprüfung Sprache nach dem Modus des Ersten Hauptfaches
2. Teilprüfung:
 - Klausur (240 Min./Fachaufsatz mit mindestens zwei Themen zur Auswahl) in der gewählten Studienrichtung
 - mündliche Prüfung (45 Min.) in der gewählten Studienrichtung
3. Teilprüfung: mündliche Prüfung (20 Min.) in einer anderen Studienrichtung

Für die mündliche Prüfung können die Studierenden aus den Prüfungsgebieten je zwei Vertiefungsgebiete auswählen.

Die Note der zweiten Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen, wobei die Note für den Fachaufsatz anderthalbfach gewichtet wird. Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel der drei Teilprüfungsnoten.

Die Bewertung der Magisterarbeit und die Ermittlung des Gesamtprädikats des Magisterabschlusses erfolgen nach §23 der MAPO HUB Teil I.

B. Nebenfach

§ 7 Grundstudium

20 SWS

Pflichtbereich 12 SWS
- Sprachgrundausbildung

Wahlpflichtbereich 6 SWS
- 2 Proseminare in der gewählten Studienrichtung
- 1 Vorlesung/Übung in dieser Studienrichtung

Wahlbereich 2 SWS
- Lehrveranstaltung nach freier Wahl

Leistungsnachweise:

Zwei benotete Leistungsnachweise in Proseminaren der gewählten Studienrichtung.

§ 8 Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung während des Grundstudiums,
- Erbringen der geforderten Leistungsnachweise.

Bestandteile der Zwischenprüfung sind in folgender Reihenfolge:

- Teilprüfung Sprache: Klausur (120 Min./Übersetzung ins Deutsche)
- mündliche Teilprüfung in der gewählten Studienrichtung (30 Min.)

Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten beider Teilprüfungen, wobei die mündliche Teilprüfung doppelt gewichtet wird.

§ 9 Hauptstudium

20 SWS

- Plichtbereich/Wahlpflichtbereich: 16 SWS
- Textlektürekurs
 - Chinesische Zeichen für Koreanisten
 - 2 Hauptseminare in der gewählten Studienrichtung
 - 2 Vorlesungen/Übungen in dieser Studienrichtung

- Wahlbereich 4 SWS
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

Im Hauptstudium sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- 2 Hauptseminare in der gewählten Studienrichtung

§ 10 Abschlußprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

Erbringen der geforderten Leistungsnachweise.

Die Abschlußprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen in der gewählten Studienrichtung, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorausgeht:

- Klausur (180 Min./Fachaufsatz)
- mündliche Prüfung (30 Min.)

Die Studierenden können in beiden Teilprüfungen aus zwei Vertiefungsgebieten auswählen.

Die Fachnote der Abschlußprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten beider Teilprüfungen.

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer körperlichen Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese fachspezifische Prüfungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.

Studienordnung

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Koreanistik als Hauptfach und als Nebenfach

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137) am 5. Dezember 1994 die folgende Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge Koreanistik als Haupt- und Nebenfach erlassen.¹

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der HUB (MAPO HUB Teil I) vom 9. Mai 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Magisterteilstudiengänge Koreanistik als Hauptfach und als Nebenfach. Sie gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Koreanistik als Hauptfach und als Nebenfach.

§ 2 Das Fach Koreanistik an der Humboldt-Universität zu Berlin

(1) Das Fach Koreanistik gliedert sich nach einem einheitlichen Grundstudium, einsetzend im Hauptstudium in die Studienrichtungen:

- Sprache und Literatur
- Geschichte und Gesellschaft

(2) Ein Studium der Koreanistik bietet die Möglichkeit, vertiefte Kenntnisse über Korea in Vergangenheit und Gegenwart zu erwerben. Es leitet zum selbständigen Arbeiten gemäß den Methoden der für die Studienrichtungen zuständigen Fachwissenschaften an. Das Studium bietet keine Berufsausbildung, sondern es vermittelt in Verbindung mit einer regionalen Spezialisierung umfassende fachwissenschaftliche Qualifikationen, die den Einstieg in verschiedenste Berufsfelder ermöglichen.

(3) Lehrveranstaltungen, die in anderen Instituten der HUB angeboten werden, können auf Antrag den Lehrveranstaltungen des Korea-Instituts gleichgestellt werden.

(4) Lehrveranstaltungen in den Nachbardisziplinen können und sollen das Studium im Fach Koreanistik ergänzen.

(5) Auf Veranstaltungen der anderen Berliner Universitäten im Umfeld des Faches wird ausdrücklich hingewiesen. Dort erworbene Leistungsnachweise können am Korea-Institut entsprechend §2 (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB anerkannt werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Koreanistik kann unter den für die Humboldt-Universität generell geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

(2) Gute Kenntnisse des Englischen werden dringend empfohlen und sind spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Grundkenntnisse des Russischen sind nützlich.

§ 4 Regelstudienzeit, Fächerverbindung und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der MAPO der HUB 9 Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern und das Hauptstudium von 5 Semestern. Der Studienumfang beträgt im Grundstudium höchstens 40 SWS/HF und 20 SWS/NF sowie im Hauptstudium höchstens 40 SWS/HF und 20 SWS/NF. Im 9. Semester findet die Magisterprüfung statt. Ein einjähriger Studienaufenthalt im koreanischen Sprachraum im Laufe des Studiums wird empfohlen, kann aber nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Der Erwerb von in der Studienordnung vorgesehenen Kenntnissen und Fertigkeiten an koreanischen Universitäten kann bei Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt werden.

(2) Magisterteilstudiengänge (MTSG): Das Magisterstudium erfolgt aufgegliedert in Teilstudiengänge in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten Hauptfach und einem zweiten Hauptfach.

(3) Das Studium der Koreanistik ist ein Teilstudiengang und muß mit anderen Teilstudiengängen (einem Hauptfach oder zwei Nebenfächern) kombiniert werden. Der MTSG Koreanistik mit den in § 2 (1) genannten Studienrichtungen kann als Hauptfach und auch als Nebenfach studiert werden.

¹ Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 10. April 1995 angezeigt.

(4) Der MTSG Koreanistik als Hauptfach ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Koreanistik beginnt im Regelfall im Wintersemester.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im MTSG Koreanistik beträgt im Haupt- und Nebenfach neun Semester.

(2) Sie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das 9. Semester ist gemäß § 3 der MAPO HUB Teil I der Anfertigung der Magisterarbeit (im 1. Hauptfach) und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Sprachkurse: Die Sprachausbildung bedient sich unterschiedlicher didaktischer Methoden und Formen (Übung, mediengestützter Unterricht, Lektüre, Konversation usw.) je nach Erfordernis des Stoffes und des Lernziels.

- Vorlesungen (VL)

- Proseminare (PS) (Grundstudium): Proseminare sind Einführungen in die spezifischen Arbeitsweisen der einzelnen Fachwissenschaften. In der Auseinandersetzung mit einem relativ eng begrenzten Thema sollen gleichzeitig typische Aspekte des jeweiligen Stoffgebiets beispielhaft erhellt werden.

- Hauptseminare (SE) (Hauptstudium): Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die fachliches und methodisches Vorwissen voraussetzen und so der vertiefenden Behandlung umfassender Themen oder spezifischer Problemstellungen dienen können. Sie leiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an.

- Studienprojekte: Studienprojekte sind zweisemestrige Seminare in der gewählten Studienrichtung im Hauptstudium, in denen nach Möglichkeit Vertreter verschiedener Fachrichtungen nach der Methode des forschenden Lernens gemeinsam ein Thema ergründen.

- Übungen und Kolloquien: Übungen und Kolloquien sind frei organisierte Lehrveranstaltungen, die z.B. der Lektüre von Quellentexten, dem Erwerb von fachspezifischen Sprachkenntnissen, der Vorbereitung einer Exkursion o.ä. dienen.

- Exkursionen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bieten die Lehrveranstaltungen in der Regel sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium an.

§ 8 Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten benotete Leistungsnachweise (Proseminar- und Hauptseminarscheine).

(2) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, für die keine Leistungsnachweise ausgestellt werden, und solche, in denen Leistungsnachweise erworben werden können.

(3) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind:
a. für das Grundstudium: Proseminare;
b. für das Hauptstudium: Hauptseminare.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Studienabteilung der Humboldt-Universität. Die Hochschullehrer des Korea-Instituts führen die Studienfachberatung durch. Am Fakultätsinstitut Asien- und Afrikawissenschaften besteht darüberhinaus die Möglichkeit zu einer fachübergreifenden Studienberatung.

(2) Im Laufe des Grundstudiums ist für alle Studierenden eine Studienberatung durch einen Hochschullehrer des Korea-Instituts Pflicht. Über diese Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen ist.

(3) Den Studierenden wird auch in den weiteren Semestern empfohlen, die Sprechstunden der Lehrenden für Fragen der Studienplanung wahrzunehmen.

§ 10 Sprachkenntnisse

(1) Das Studium der Koreanistik verlangt viel fremdsprachliche Lektüre, vor allem in Koreanisch und Englisch, teilweise auch in Russisch und Französisch.

(2) Im Hauptstudium mit der Studienrichtung Sprache und Literatur sind bis zur Magisterprüfung zusätzlich Kenntnisse in Hanmun (koreanische Variante des klassischen Chinesisch) sowie nach Möglichkeit Lesekenntnisse in modernem Japanisch zu erwerben.

Besonderer Teil

§ 11 Regelstudienzeit und zeitlicher Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Magisterstudiengang beträgt neun Semester einschließlich des Prüfungssemesters.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt beim 1. oder 2. Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS) und beim Nebenfach 40 SWS.

§ 12 Gliederung des Studiums im Hauptfach (HF)

(1) Grundstudium

Das Grundstudium ist für beide Studienrichtungen gleich. Es umfaßt höchstens 40 SWS.

Die Veranstaltungen im einzelnen sind:

Pflichtbereich: 32 SWS
- Sprachgrundausbildung Koreanisch einschließlich Hanja (chinesische Zeichen) 22 SWS
- 3 Proseminare aus den Gebieten Geschichte, Landeskunde, Literatur/Kultur Koreas 6 SWS
- je eine Vorlesung zu Geschichte und Literatur Koreas 4 SWS

Wahlpflichtbereich: 4 SWS
- Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Gebieten eines anderen Teilstudienganges des Fakultätsinstituts
- Grundlagen der disziplinären mutterwissenschaftlichen Ausrichtung: allgemeine Sprach-, Literatur-, Geschichtswissenschaft (in der Regel an anderen Instituten)

Wahlbereich: 4 SWS
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt höchstens 40 SWS.

Die Veranstaltungen im einzelnen sind:

Pflichtbereich: 16 SWS
- Aufbaukurs Sprache (einschließlich Hanmun)

Wahlpflichtbereich: 20 SWS
- 3 Hauptseminare, davon
 2 in der gewählten Studienrichtung und
 1 in der anderen Studienrichtung
- 1 Studienprojekt in der gewählten Studienrichtung
- 4 Vorlesungen/Übungen, mindestens 2 davon in der gewählten Studienrichtung
- 1 Magistrandenkolloquium

Wahlbereich: 4 SWS
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

§ 13 Gliederung des Studiums im Nebenfach (NF)

(1) Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt 20 SWS.

Die Lehrveranstaltungen im einzelnen sind:

Pflichtbereich: 12 SWS
- Sprachgrundausbildung Koreanisch

Wahlpflichtbereich: 6 SWS
- 2 Proseminare in der gewählten Studienrichtung
- 1 Vorlesung/Übung in dieser Studienrichtung

Wahlbereich: 2 SWS
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt 20 SWS.

Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich: 16 SWS
- Textlektürekurs
- Chinesische Zeichen für Koreanisten
- 2 Hauptseminare in der gewählten Studienrichtung
- 3 Vorlesungen/Übungen in dieser Studienrichtung

Wahlbereich: 4 SWS
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

§ 14 Exkursionen und Praktika

Die Studierenden des Hauptfaches müssen während ihres Studiums an mindestens einer ein- oder mehrtägigen Exkursion teilnehmen.

Schlußteil

§ 15 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im MTSG Koreanistik im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Korea-Institut der HUB aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach den bisher geltenden Bestimmungen oder nach dieser Studienordnung abschließen.

(3) Leistungsnachweise aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Studienordnung werden anerkannt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.